

Reglement über die Mittelverwendung aus Zuwendungen des Fördervereins Pro Spitex Zumikon.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Verwendungszweck	2
3. Fondsmittel	2
4. Zuständigkeit	2
5. Verfahren	2
6. Verwaltung	3
7. Berichterstattung	3
8. Auflösung	3
9. Inkrafttreten	3

Verabschiedet von Gemeinderat Zumikon am
28. Februar 2022.

Inkrafttreten per 1. April 2022.

- Art. 1 Zweck** Das vorliegende Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
- Art. 2 Verwendungszweck** Mit den Mitteln wird ein Fonds gebildet und die Mittelentnahme muss den Zweck folgender Aufgaben erfüllen:
- a. Unterstützung von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zumikon haben und finanziell nicht oder nur begrenzt in der Lage sind, notwendige Leistungen selber finanzieren zu können.
 - ¹Übernahme von Betreuungskosten und Hilfeleistungen, die nicht über das Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) finanziert werden können. Die Betreuungskosten müssen bedarfsgerecht sein und sollen einen längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen.
 - ²Übernahme von Kosten für Entlastungsangebote (Besuchs- und Begleitdienste, Tagesbetreuung, Aktivitäten, Ferienangebote usw.) für pflegende Angehörige.
 - b. Für regionale Projekte, welche zur Unterstützung von pflegebedürftigen Personen zu Hause und/oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beitragen (Entlastungs-/ Weiterbildungs-/ Beratungsangebote usw.).
- Art. 3 Fondsmittel** Der Fonds wird durch die Zuwendung des Fördervereins Pro Spitex Zumikon geäufnet. Es handelt sich um das verbleibende Vereinsvermögen (Fonds und Vereinskaptal) infolge Auflösung des Vereins.
- Art. 4 Zuständigkeit**
- ¹Der Gemeinderat verwaltet den Fonds.
 - ²Die Sozialbehörde ist für die Ausrichtung der Mittel zuständig.
- Art. 5 Verfahren** Gesuche werden von der Sozialbehörde oder in deren Auftrag von der Abteilung Gesellschaft geprüft.
- a. Anträge

Gesuche für Unterstützung von Privatpersonen sind schriftlich an die Abteilung Gesellschaft zu richten. Ein Gesuch muss folgende Punkte enthalten:

 - Begründung
 - Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger
 - Kostenzusammenstellung
 - b. Entscheid
 - ¹Über Anträge für Personen mit Zusatzleistungen bis zu einem Vermögen gemäss anrechenbarem Vermögensfreibetrag nach Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Art. 11, Abs. 1, lit c entscheidet die Abteilung Gesellschaft pro Fall bis CHF 5'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz.
 - ²Über alle anderen Anträge entscheidet die Sozialbehörde.
 - ³Anträge für regionale Projekte müssen vor dem Beginn des Projekts bei der Sozialbehörde beantragt werden.

- Art. 6 Verwaltung** Der Fonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zumikon geführt.
- Art. 7 Berichterstattung** ¹Die Abteilung Gesellschaft gibt einmal jährlich zuhanden der Sozialbehörde Auskunft zu sämtlichen gesprochenen Mitteln: Über die Anzahl unterstützte Personen, Angaben zu Verwendungszweck und über die Höhe der einzelnen Beträge.
- ²Zu sämtlichen gesprochenen Mitteln und den Fondsbestand informiert die Sozialbehörde den Gemeinderat einmal jährlich.
- Art. 8 Auflösung** ¹Der Fonds wird aufgelöst, wenn der Fondszweck mangels Vermögen nicht mehr erfüllt werden kann.
- ²Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet der Gemeinderat Zumikon.
- Art. 9 Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber